



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
11. November 2011
"Experten geben Auskunft"**

**Thema: Verhalten bei Bahnübergängen mit
Schranken und rotem Blinklicht**

Problematik:

Wie werden Fahrzeuge, die bei sich öffnender oder schliessender Bahnschranke mit eingeschaltetem rotem Blinklicht durchfahren, korrekt geahndet?

Erläuterung:

Nach Artikel 93 Absatz 2 der Signalisationsverordnung (SSV) bedeuten geschlossene oder sich schliessende Schranken, Halbschranken oder Bedarfsschranken, rotes Blinklicht, rotes Licht sowie akustische Signale "Halt". Beim Aufleuchten eines roten Lichts ist somit nicht entscheidend, ob dieses mit geschlossener, sich schliessender oder sich öffnender Schranke einhergeht. In diesem Fall darf der Fahrzeugführer die Fahrt erst wieder fortsetzen, wenn das rote Blinklicht nicht mehr in Betrieb ist.

Das Nichtbeachten eines "Wechselblinklichtsignals" oder eines "einfachen Blinklichtsignals" ist nach Ziffer 309.2 der Bussenliste des Anhangs 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) mit einer Busse in Höhe von 250 Franken zu sanktionieren.

Angesichts des kaum vorhandenen Gefahrenpotentials bei Missachtung des Blinklichts bei sich wieder öffnenden Schranken erscheint es uns gerechtfertigt, auf eine Ahndung des an sich tatbestandsmässigen Verhaltens zu verzichten. Rechtlich kann der Verzicht auf Ahndung mit Artikel 100 Ziffer 1 Satz 2 SVG ("In besonders leichten Fällen wird von der Strafe Umgang genommen") begründet werden.